**Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission Gas über die Gewährung von Winterhilfe[[1]](#footnote-1) für geschützte Kunden**

**Gemeinde**

**Lokale Energiekommission - Gas/Weiterführung der Winterhilfe**

**Bericht über die Sitzung am , veranstaltet:**

* **Innerhalb des ÖSHZ**
* **Per Telefonkonferenz**

**Zusammensetzung der Kommission**

|  |
| --- |
| Frau oder Herr ,  Vorsitzender und vom Sozialhilferat ernannter Vertreter |
| Frau oder Herr ,  Vertreter, der die soziale Energieberatung im ÖSHZ sicherstellt |

Frau oder Herr ,

die/der den sozialen Versorger repräsentiert, mit dem der Kunde verbunden ist.

|  |
| --- |
| **Das Sekretariat der Kommission wird übernommen von** |
|  |
| **Betroffener Kunde** |
| Name und Vorname: |
| Postanschrift:      Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse: |
| Kundennummer: |
|  Anwesend |
|  Anwesend und unterstützt von:  (andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt) |
|  Abwesend, aber vertreten durch:  (andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt + *Nachweis beifügen)* |

 Entschuldigt *(Nachweis beifügen)*

 Abwesend

|  |  |
| --- | --- |
| **Zusammenfassung der Situation** | |
| Das ÖSHZ hat alle Anstrengungen unternommen, um mit dem betroffenen Kunden Kontakt aufzunehmen. | * Ja * Nein |
| Der Beleg, aus dem hervorgeht, dass das Verfahren eingehalten wurde, und in dem die dem Kunden gewährte Lieferung zwischen dem Antrag des Kunden auf Winterhilfe und der Abhaltung der CLE-Sitzung aufgeführt ist, wurde vom sozialen Versorger bereitgestellt. | * Ja * Nein |
| Datum des Beginns der Anwendung der Winterhilfe (Bereitstellung durch den sozialen Versorger in der Zeit zwischen den CLE-Sitzungen). | / / |
| Zählerstand zu Beginn der Winterhilfe. |  |

|  |
| --- |
| **Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und nach Beratung beschließt die lokale Energiekommission:** |
|  die dem Kunden gewährte Winterhilfe fortsetzen.  Wenn der Kunde über einen Budgetzähler verfügt, ist er verpflichtet, dem sozialen Versorger am Ende der Winterperiode (voraussichtlich am 31.03.) seine Zählerstände mitzuteilen, indem er seine Prepaid-Karte in den Budgetzähler und anschließend in eine Aufladestation einführt.    Wenn der Kunde über einen kommunizierenden Zähler mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion verfügt, wird der soziale Versorger am Ende der Winterperiode (voraussichtlich am 31.03.) selbst und aus der Ferne die Zählerstände des Kunden ablesen. |
| * die Winterhilfe ab dem / / zu beenden. Die während des Lieferzeitraums der Versorgung durch den sozialen Versorger verbrauchten kWh gehen weiterhin zu Lasten des Kunden.     *Die Beendigung der Winterhilfe kann frühestens fünf Tage nach dem Datum der Zustellung der Stellungnahme des Ausschusses erfolgen.*     * einen neuen Termin am / / anzuberaumen   In dieser Zeit wird die Winterhilfe fortgesetzt. |
|  Bei dieser Sitzung der CLE informiert das ÖSHZ den Kunden darüber, dass er eine von ihm durchgeführte energetische Sozialberatung beantragen kann. |
|  Sonstiges: |

|  |
| --- |
| **Begründung der Entscheidung:** |
|  |

|  |
| --- |
| **Eventuelle Empfehlungen:** |
|  |

|  |
| --- |
| **Modalitäten der sozialen Energieberatung** |
| * Der Kunde hat bereits eine soziale Energieberatung in Anspruch genommen        * Der Kunde hat keine soziale Energieberatung in Anspruch genommen. Das ÖSHZ informiert den Kunden bei dieser Sitzung der lokalen Energiekommission darüber, dass er eine soziale Energieberatung beantragen kann. |

|  |
| --- |
| **Unterschrift der Kommissionsmitglieder** |
| Unterschrift des Präsidenten, vom Sozialhilferat ernannter Vertreter |
| Unterschrift der Person, die im ÖSHZ für die soziale Energieberatung zuständig ist |
| Unterschrift des Vertreters des sozialen Versorgers    *Die betreffende Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt* |
| Unterschrift der Kundin/des Kunden oder der Person, die sie/ihn vertritt[[2]](#footnote-2)    *Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt (Nichtzutreffendes bitte streichen)* |

Die Sitzung dieser lokalen Energiekommission erfolgt gemäß:

* Artikel 31quater, Absatz 2, 1° des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes;
* Artikel 6*bis*, Abs. 1, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission (AGW CLE).
* Artikel 40 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gasmarkt (AGW OSP GAZ).

*Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung gemäß Artikel 31quater, Absatz 6 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes, kann gegen diese Entscheidung beim Friedensrichter des Anschlussortes des betroffenen Kunden Klage erhoben werden.*

1. Die Winterhilfe besteht in der Übernahme von 70 % der Kosten für die Gasversorgung während der Winterperiode über die Beteiligung des Energiefonds der Wallonischen Region. Der Beteiligungsantrag wird vom sozialen Versorger bei der Verwaltung eingereicht. Diese Kostenübernahme erfolgt auf den Gesamtbetrag, der dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entspricht und der am Ende der Winterperiode genau bestimmt wird. (Wenn der Kunde über einen Budgetzähler verfügt, wird sein Verbrauch ermittelt, nachdem der Kunde seine Karte in den Budgetzähler und dann in eine Aufladestation eingeführt hat. Wenn der Kunde über einen kommunizierenden Zähler mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion verfügt, wird der soziale Versorger am Ende der Winterperiode den Zählerstand des Kunden aus der Ferne ablesen, um seinen Verbrauch zu ermitteln). Im Falle einer Entscheidung des Ministers, die Dauer des Winterzeitraums über den 31. März hinaus zu verlängern, wird die von der CLE beschlossene Gewährung der Winterhilfe automatisch bis zum Ende dieses Zeitraums fortgesetzt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die betroffene Person bestätigt, dass sie den Zweck der Verarbeitung der mitgeteilten Daten verstanden hat und gibt ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten durch die Mitglieder der lokalen Energiekommission und im strikten Rahmen dieses Zwecks. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat die betroffene Person jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und die Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. [↑](#footnote-ref-2)